

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Randflächen der GVS Abzw. St 2227 – Richtung OT Günzenhofen über einen Absetzschacht, Fl.Nr. 1072/2, Gmkg. Großhöbing in die Schwarzach (Gewässer II. Ordnung) durch die Stadt Greding, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Greding hat im Rahmen der Neugenehmigung die Entwässerung der Gemeindeverbindungsstraße vom Abzweig an der St 2227 in Richtung des OT Günzenhofen auf einer Länge von 280 m entsprechend den heutigen Anforderungen überrechnen lassen. Die Ableitung der Niederschlagswässer von den Straßenflächen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+145 erfolgt über Bankette, Böschungen und Ableitungsmulden. In diesem Bereich findet eine Teilversickerung über die belebte Bodenzone statt. Die darüber hinausgehenden Niederschlagswassermengen werden am Ende der Ableitungsmulden in einen Oberflächenwasserkanal abgeleitet. Die Niederschlagswässer von den Straßenflächen von Bau-km 0+140 bis Bau-km 0+280 werden über Straßeneinläufe ebenfalls dem Oberflächenwasserkanal zugeführt. Vor dessen Ausleitung in eine offene Grabenmulde wird aus Sicherheitsgründen ein Absetzschacht vorgesehen. Die Niederschlagswässer werden über diese Grabenmulde mit einem kleinen zwischenliegenden Weiher bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1072/2, Gmkg. Großhöbing in die Schwarzach abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 20 l/s dem Gewässer zugeführt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in die Schwarzach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da kein Gemeingebrauch vorliegt (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG). Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **ei-**
nen Monat, vom **21.07.2026 bis 20.08.2026** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 03.09.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230 und bei der Stadt Greding, Marktplatz 11+13, 91171 Greding Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 16.07.2026

gez.

Schneck